

## **JUGENDORDNUNG des**

### **„Angelsportverein Nieder-Rosbach e.V.“**

#### **§ 1 Sinn und Zweck**

Dem Angelsportverein Nieder-Rosbach e. V. ist eine Jugendgruppe angegliedert. Die Arbeit dieser Jugendgruppe dient der Förderung und Ausbildung des Junganglers zum vollberechtigten Mitglied.

Der Jungangler soll das Leben am und im Wasser beobachten und kennenlernen, Einblick in erforderliche Hege- und Pflegemaßnahmen der heimischen Gewässer bekommen und eine intensive Schulung auf dem Gebiet der Fischwaid erhalten. Am Ende der Ausbildung ist von jedem fischwaidgerechtes Verhalten gefordert, das getragen wird von der tiefen Achtung vor der lebenden Kreatur.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

In der Jugendgruppe des Vereins können Jugendliche beiderlei Geschlechts im Alter vom vollendeten 10 bis zum vollendeten 18 Lebensjahr aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft endet nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 3 Aufnahme und Ausschluss**

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag unter Beifügung einer schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten (beide Elternteile). Über Aufnahme sowie über Ausschluss (bei Verstößen gegen die Jugendordnung, die Vereinssatzung, die Gewässerordnung und alle übrigen Beschlüsse des Vereins) entscheidet der Vorstand. Aufnahme und Ausschluss werden dem Jungangler und den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 Aufnahmegebühr und Beitrag**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand des Vereins festgesetzt und ist zu Beginn des Fischfangjahres beim Kassierer zu entrichten.

#### **§ 5 Leitung der Jugendgruppe**

Die Jugendgruppe wird durch den Vorstand des Vereins mitverwaltet. Die Ausbildung und Führung der Gruppe liegt in der Hand des Jugendwartes und seines gleichberechtigten Stellvertreters, die zusammen mit dem Vorstand für 2 Jahre in Jahreshauptversammlung gewählt werden.

#### **§ 6 Pflichten des Junganglers**

Der Jungangler ist verpflichtet:

Die Bestimmungen der Jugendordnung, der Vereinssatzung und der Gewässerordnung strikt einzuhalten.

Zu den, durch die Jugendwarte festgesetzten Veranstaltungen, zu erscheinen, bei Verhinderung sich schriftlich oder persönlich zu entschuldigen.

Den Arbeitsdienst abzuleisten.

An den vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

### **§ 7 Rechte des Junganglers**

Der Jungangler hat das Recht an den Verein Gewässern, die zum Beangeln freigegeben sind:

1. In Begleitung eines volljährigen Vereinsmitgliedes mit maximal zwei Ruten zu angeln.
2. Die Jungangler können eine Jugendvertretung benennen, die auf den Versammlungen angehört werden.

### **§ 8 Zusatzbestimmungen**

Für alle in dieser Jugendordnung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung und der Gewässerordnung.

### **§ 9 Aufnahme von Jugendmitgliedern als aktive Mitglieder in den Angelsportvereins Nieder-Rosbach e. V.**

Jugendmitglieder des Angelsportvereins Nieder-Rosbach e. V., die nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Erfüllung der Aufnahmebedingungen

- Besuch der Jugendveranstaltungen, guter Leumund
- werden auf Antragstellung, Ausgleichszahlung

(Differenz der Aufnahmegebühr) als aktive Mitglieder übernommen.

Jugendmitglieder, die sich kaum oder überhaupt nicht an den Veranstaltungen der Jugendgruppe beteiligt haben - egal aus welchen Motiven auch immer - unterliegen den gleichen Aufnahmebedingungen wie Antragsteller, die nicht der Jugendgruppe angehört haben, aber dennoch aktives Mitglied im Angelsportvereins Nieder-Rosbach

e. V. werden wollen. Das heißt, die Aufnahme in die Abteilung kann nur durch Mehrheitsbeschluss erfolgen.

Rosbach, den 01/01/2016

DER VORSTAND

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender